



KANTON
URI

Fr. 2.–

AMTSBLATT

FREITAG, 12. AUGUST 2011

NR. 32

SEITEN 1121–1138



Altdorf



Andermatt



Attinghausen



Bauen



Bürglen



Erstfeld



Flüelen



Göschenen



Gurnellen



Hospental



Isenthal



Realp



Schattdorf



Seedorf



Seelisberg



Silenen



Sisikon



Spiringen



Unterschächen



Wassen

AMTSBLATT DES KANTONS URI

Inhaltsverzeichnis

Administrativer Teil

Direktionen

Sicherheitsdirektion

- 1121 Aaufgebot
- 1121 Verfügung Administrativmassnahmen

Volkswirtschaftsdirektion

- 1122 Arbeitsmarktstatistik

Weitere Behörden und Einrichtungen

Laboratorium der Urkantone

- 1123 Verfügung Sauerbrut der Bienen

- 1125 **Handelsregister**

Bau- und Planungsrecht

- 1127 Bauplanaufgaben
- 1128 Konzession; Gesuche

Verkehrsbeschränkungen

- 1129 Bürglen

Offene Stellen

- 1129 Finanzdirektion Uri

Gerichtlicher Teil

Landgerichtspräsidium

Landgerichtspräsidium Uri

- 1130 Publikationsentscheid
- 1130 Aufruf
- 1131 Kraftloserklärung

Staatsanwaltschaft

- 1131 Strafbefehlspublikationen

Schuldbetreibung und Konkurs

- 1133 Kollokationsplan und Inventar
- 1133 Konkursöffnung

Rechtsauskunft

- 1134 Unentgeltliche Rechtsauskunft des Urner Anwaltsverbandes

Veranstaltungen

- 1134 Gemeinden
- 1134 Vereine

Gesetzgebung

Kanton

- 1135 Reglement über den Rebbau und die kontrollierte Ursprungsbezeichnung für Weine (Weinreglement)

Impressum

Amtsblatt des Kantons Uri
Amtliches Publikationsorgan
des Kantons Uri

Erscheint jeden Freitag
Erscheint zudem jeden Montag
auf Internet unter www.ur.ch

Verlag und Redaktion:
Standeskanzlei Uri, 6460 Altdorf
Telefon 041 875 20 17
Fax 041 870 66 51
E-Mail: amtsblatt@ur.ch
MWSt.-Nr. CHE-114.923.207 MWST

Redaktionsschluss:
Mittwoch, 09.00 Uhr

Bestellung von Abonnements:
Gisler Druck AG, 6460 Altdorf
Telefon 041 874 16 16
E-Mail: abo@gislerdruck.ch

Jahresabonnement Fr. 84.–
(inkl. 2,5% MwSt.)
Einzelverkaufspreis Fr. 2.–
(inkl. 2,5% MwSt.)

Inserateverwaltung:
Inserateservice.ch
Telefon 041 874 16 66
E-Mail: mail@inserateservice.ch

Publikationsgebühren:
Eigentumsübertragungen Fr. 130.–
Bauplanauflagen Fr. 105.–
Rechnungsrufe Fr. 105.–
(exkl. 8,0% MwSt.)

Übrige amtliche Anzeigen
(einspaltige mm-Zeile)
Manuskript elektronisch Fr. 2.–
Manuskript in Papierform Fr. 3.25
(exkl. 8,0% MwSt.)

Veranstaltungen:
Diese Rubrik steht den Gemeinden
und den Vereinen für die Veröffentlichung
ihrer Veranstaltungen
zum Sondertarif von Fr. 5.–
(inkl. 8,0% MwSt.) zur Verfügung.

ISSN 1662-0593 (Druck)
ISSN 1662-0607 (Online)

Direktionen

Sicherheitsdirektion

Aufgebot

Aufgebot zum Orientierungstag 2011

Im Rahmen der Rekrutierung werden im Kanton Uri vom 18. bis 24. August 2011 die Orientierungstage durchgeführt. Diese finden im Zivilschutz-Ausbildungszentrum in Erstfeld statt. Für den Stellungspflichtigen mit Jahrgang 1993 ist dieser Orientierungstag obligatorisch. Er wird dazu mit einem persönlichen Marschbefehl aufgeboten. An dieser Orientierung wird der Stellungspflichtige umfassend informiert über:

- rechtliche Grundlagen sowie Aufgaben und Einsätze der Armee, des Zivildienstes und des Zivilschutzes
- Ausbildung und Dienstmodelle in der Armee und im Zivilschutz
- die Wehrpflichtersatzabgabe
- den Ablauf der Rekrutierungstage

Im Kanton Uri wohnhafte Schweizerbürger mit Jahrgang 1993, die noch kein persönliches Aufgebot (Marschbefehl) für den Orientierungstag 2011 erhalten haben, melden sich bis spätestens 18. August 2011 beim Amt für Bevölkerungsschutz und Militär, Kreiskommando und Wehrpflichtersatz, Lehnplatz 22, 6460 Altdorf.

Altdorf, 12. August 2011

Sicherheitsdirektion Uri
Beat Arnold, Regierungsrat

Verfügung Administrativmassnahmen

Eröffnung einer Administrativmassnahmen-Verfügung

Das Amt für Strassen- und Schiffsverkehr hat im Administrativverfahren gemäss Art. 45 Abs. 1 VZV (SR 741.51) und Art. 16c SVG (SR 741.01) gegen

Tolic Ante, geboren 7. November 1968, letzte bekannte Adresse HR-21260 Imotski, Prolozac Donji O, zurzeit unbekanntem Aufenthaltes, eine Verfügung erlassen.

Diese Verfügung liegt beim Amt für Strassen- und Schiffsverkehr, Gotthardstrasse 77a, 6460 Altdorf, zur Abholung bereit.

Mit dieser Publikation gilt die Verfügung als zugestellt (Art. 21 Abs. 6 der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege [VRPV]; RB 2.2345).

Altdorf, 12. August 2011

Amt für Strassen- und Schiffsverkehr

Volkswirtschaftsdirektion

Arbeitsmarktstatistik

Leichte Abnahme der Arbeitslosigkeit im Kanton Uri

Die Zahl der Erwerbslosen nahm im Juli 2011 leicht ab. Ende Juli 2011 waren 169 Personen als arbeitslos eingeschrieben. Dies entspricht einer Abnahme gegenüber dem Vormonat von 2 Personen. Die Arbeitslosenquote blieb bei 1.0 %. Sie liegt 1.8 Prozentpunkte unter der durchschnittlichen Arbeitslosenquote von 2.8 % der Schweiz. Mit 169 Personen ist die Zahl der Arbeitslosen am Ende des Berichtsmonats im Vergleich zum Vorjahr (Juli 2010: 182 arbeitslose Personen) nach wie vor tiefer.

Im Monat Juli 2011 meldeten sich insgesamt 54 Personen neu als Stellensuchende beim regionalen Arbeitsvermittlungszentrum (RAV) Uri an. In der gleichen Zeit meldeten sich insgesamt 59 Stellensuchende ab. Die Zahl der Stellensuchenden lag per Ende Juli 2011 bei 316 Personen (Juni 2011: 321; Vorjahr: 381). Als Stellensuchende gelten Arbeitslose, Personen in einer vorübergehenden Beschäftigung (welche im Rahmen der aktiven Arbeitsmarktmassnahmen angeboten werden), Personen im Zwischenverdienst sowie übrige Stellensuchende. Von allen Stellensuchenden waren im Berichtsmonat 86 Personen in einem Zwischenverdienst und 19 Personen in einer vorübergehenden Beschäftigung.

Ende Juli 2011 waren von den 169 Arbeitslosen 75 weiblichen Geschlechts. Dies ergibt einen Anteil von 44.5 % am Total der erwerbslosen Personen. Von allen eingeschriebenen Arbeitslosen waren 104 Personen oder 61.5 % Schweizerbürger; 65 Personen bzw. 38.5 % waren ausländischer Herkunft. Die Anzahl der langzeitarbeitslosen Personen – das sind Arbeitslose, die länger als ein Jahr ohne Erwerbsmöglichkeit sind – nahm gegenüber dem Vormonat zu. Im Berichtsmonat waren 27 Personen (22 Personen im Vormonat) länger als ein Jahr ohne Dauerbeschäftigung. 74 % aller Langzeitarbeitslosen sind Schweizer.

Das RAV erfüllt die Aufgaben der öffentlichen Arbeitsvermittlung auf regionaler Ebene. Es ist Dienstleistungszentrum für die Belange des Arbeitsmarktes und steht den Arbeitgebern wie auch den Stellensuchenden kostenlos zur Verfügung. Es nimmt gerne Meldungen über offene Stellen entgegen und berät Sie in Fragen des Arbeitsmarktes.

Kurzarbeitsstatistik Ende Mai 2011

Im Kanton Uri war im Mai 2011 ein Betrieb mit 2 Personen und 238 Ausfallstunden von Kurzarbeit betroffen (Vorjahr: 3 Betriebe mit 13 Personen und 1197 Ausfallstunden).

Weitere Behörden und Einrichtungen

Laboratorium der Urkantone

Verfügung Sauerbrut der Bienen

Allgemeinverfügung des Kantonstierarztes der Urkantone vom 4. August 2011

Sauerbrut der Bienen. Aufhebung der Sperrmassnahmen vom 12. Mai 2011 im Sperrgebiet

betrifft das Gebiet der Gemeinde 6463 Bürglen

Sachverhalt

In einem Imkereibetrieb mit Bienenstand in der erwähnten Gemeinde wurde am 16. April 2011 die Sauerbrut der Bienen festgestellt. Tierseuchenpolizeiliche Massnahmen im befallenen Bienenstand wurden angeordnet und ein Sperrgebiet verfügt.

Erwägungen

Es gelten die allgemeinen Bestimmungen der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 (SR 916.401; TSV). Die gesetzlichen Grundlagen zum Vorgehen bei bössartiger Faulbrut bzw. Sauerbrut der Bienen finden sich in Art. 269 ff. bzw. Art. 273 ff. der TSV.

Die verfügten tierseuchenpolizeilichen Massnahmen im befallenen Bienenstand wurden unter Aufsicht des zuständigen Bieneninspektors durchgeführt. Die Kontrolle sämtlicher Bienenvölker in den Sperrgebieten erfolgte innerhalb der gesetzlichen Frist.

Der Kantonstierarzt der Urkantone verfügt:

1. Die verfügte Bienensperre über die Bienenstände auf dem Gebiet der Gemeinde Bürglen wird aufgehoben.
2. Die Bienenstände im ehemaligen Sperrgebiet müssen im Frühjahr 2012 durch den Bieneninspektor stichprobenweise nachkontrolliert werden.
3. Jeder Verdacht von bössartiger Faulbrut oder Sauerbrut der Bienen ist dem zuständigen Bieneninspektor sofort zu melden.
4. Gegen diese Verfügung kann innert 20 Tagen seit deren Zustellung Einsprache beim Kantonstierarzt der Urkantone erhoben werden. Die Einsprache ist mit Anträgen zu versehen und zu begründen.

Brunnen, 12. August 2011

Veterinäramt der Urkantone
Kantonstierarzt-Stv. der Urkantone

**Allgemeinverfügung des Kantonstierarztes der Urkantone
vom 4. August 2011****Faulbrut der Bienen. Aufhebung der Sperrmassnahmen
vom 12. Mai 2011 im Sperrgebiet**

betrifft das Gebiet der Gemeinde 6463 Bürglen

Sachverhalt

In einem Imkereibetrieb mit Bienenstand in der erwähnten Gemeinde wurde am 16. April 2011 die Faulbrut der Bienen festgestellt. Tierseuchenpolizeiliche Massnahmen im befallenen Bienenstand wurden angeordnet und ein Sperrgebiet verfügt.

Erwägungen

Es gelten die allgemeinen Bestimmungen der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 (SR 916.401; TSV). Die gesetzlichen Grundlagen zum Vorgehen bei bössartiger Faulbrut bzw. Sauerbrut der Bienen finden sich in Art. 269 ff. bzw. Art. 273 ff. der TSV.

Die verfügten tierseuchenpolizeilichen Massnahmen im befallenen Bienenstand wurden unter Aufsicht des zuständigen Bieneninspektors durchgeführt. Die Kontrolle sämtlicher Bienenvölker in den Sperrgebieten erfolgte innerhalb der gesetzlichen Frist.

Der Kantonstierarzt der Urkantone verfügt:

1. Die verfügte Bienensperre über die Bienenstände auf dem Gebiet der Gemeinde Bürglen wird aufgehoben.
2. Die Bienenstände im ehemaligen Sperrgebiet müssen im Frühjahr 2012 durch den Bieneninspektor stichprobenweise nachkontrolliert werden.
3. Jeder Verdacht von bössartiger Faulbrut oder Sauerbrut der Bienen ist dem zuständigen Bieneninspektor sofort zu melden.
4. Gegen diese Verfügung kann innert 20 Tagen seit deren Zustellung Einsprache beim Kantonstierarzt der Urkantone erhoben werden. Die Einsprache ist mit Anträgen zu versehen und zu begründen.

Brunnen, 12. August 2011

Veterinäramt der Urkantone
Kantonstierarzt-Stv. der Urkantone

Handelsregister

Das Amt für Justiz, Abt. Justiz und Handelsregister, veröffentlicht folgende im Schweizerischen Handelsamtsblatt publizierte Eintragungen:

Schweizerisches Handelsamtsblatt Nr. 148 vom 3. August 2011, Seite 13

28. Juli 2011

Jugendfonds Maderanertal,

in Silenen, CH-120.7.001.416-7, Stiftung (SHAB Nr. 182 vom 19.9.2008, S. 15, Publ. 4658464). Domizil neu: c/o Ernst Göhner Stiftung, Artherstrasse 19, Postfach 350, 6301 Zug. [bisher: Weitere Adresse: c/o Ernst Göhner Stiftung, Gartenstrasse 4, Postfach, 6304 Zug]. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Kühnlein, Heinz, von Zürich, in Zollikon, Mitglied, mit Kollektivunterschrift zu zweien [bisher: Präsident mit Kollektivunterschrift zu zweien]; Schmid, Dr. Roger, von Oberegg und Zürich, in Zürich, Präsident, mit Kollektivunterschrift zu zweien [bisher: Mitglied mit Kollektivunterschrift zu zweien].

28. Juli 2011

Orascom Development Holding AG,

in Altdorf UR, CH-120.3.002.353-3, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 103 vom 27.5.2011, S. 0, Publ. 6181258). Statutenänderung: 28.7.2011. Aktienkapital neu: Fr. 68075455.95 [bisher: Fr. 672882864.30]. Liberierung Aktienkapital neu: Fr. 680754055.95 [bisher: Fr. 672882864.30]. Aktien neu: 28543147 Namenaktien zu Fr. 23.85. [bisher: 28213118 Namenaktien zu Fr. 23.85]. Die Gesellschaft hat mit Beschluss vom 23.5.2011 eine genehmigte Kapitalerhöhung gemäss näherer Umschreibung in den Statuten beschlossen.

Schweizerisches Handelsamtsblatt Nr. 149 vom 4. August 2011, Seite 14

29. Juli 2011

Müller Hausbau AG,

bisher in Zug, CH-241.3.004.013-9, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 120 vom 23.6.2011, S. 0, Publ. 6217994). Gründungsstatuten: 21.6.2010, Statutenänderung: 24.6.2011, 20.7.2011. Sitz neu: Schattdorf. Domizil neu: Umfahrungsstrasse 17, 6467 Schattdorf. Zweck neu: Die Gesellschaft bezweckt die Planung und Ausführung von Bauarbeiten aller Art im Hoch- und Tiefbau, die Generalunternehmer-tätigkeit, die Herstellung, den Kauf und den Verkauf von Baumaterialien, Bauteilen

und Baumaschinen sowie die Erbringung von Dienstleistungen für die Bau- und Liegenschaftsbranche. Sie kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland errichten und sich an anderen Unternehmen im In- und Ausland beteiligen sowie alle Geschäfte tätigen, die direkt oder indirekt mit ihrem Zweck in Zusammenhang stehen. Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Grundeigentum erwerben, belasten, veräussern und verwalten. Sie kann auch Finanzierungen für eigene oder fremde Rechnung vornehmen sowie Garantien und Bürgschaften für Tochtergesellschaften und Dritte eingehen. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Rickenbach, Gregory, von Schwyz, in Langnau am Albis, Mitglied, mit Einzelunterschrift [bisher: in Schwyz].

Schweizerisches Handelsamtsblatt Nr. 151 vom 8. August 2011, Seite 15

3. August 2011

webtravel GmbH,

in Altdorf UR, CH-170.4.004.957-3, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 111 vom 12.6.2009, S. 23, Publ. 5064018). Eingetragene Personen neu oder mutierend: Berger, Iwan, von Oberlangenegg, in Ennetbürgen, Gesellschafter und Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift, mit 45 Stammanteilen zu je Fr. 1000.– [bisher: in Flüelen].

3. August 2011

Wohnbaugenossenschaft Bundespersonal Altdorf,

in Altdorf UR, CH-120.5.000.992-0, Genossenschaft (SHAB Nr. 123 vom 29.6.2010, S. 22, Publ. 5697914). Domizil neu: c/o Peter Perren-Senn, Weltigasse 12, 6460 Altdorf UR. Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Zurfluh, Martin, von Erstfeld, in Altdorf UR, Mitglied, ohne Zeichnungsberechtigung. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Planzer, Ivan, von Bürglen UR, in Altdorf UR, Mitglied, ohne Zeichnungsberechtigung.

Schweizerisches Handelsamtsblatt Nr. 152 vom 9. August 2011, Seite 13

4. August 2011

ASB Schweiz GmbH,

in Flüelen, CH-120.4.002.268-9, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 241 vom 11.12.2009, S. 20, Publ. 5387780). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: René Giulianelli, dipl. Wirtschaftsprüfer (CH-092.1.003.955-5), in Gwatt (Thun), Revisionsstelle. Die Gesellschaft ist ohne Revisionsstelle.

4. August 2011

Bauunternehmung Fedier AG,

in Silenen, CH-120.3.000.649-1, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 147 vom 2.8.2010, S. 17, Publ. 5753080). Eingetragene Personen neu oder mutierend: Vanoli, Elio, von Airolo, in Küssnacht am Rigi (Küssnacht SZ), mit Kollektivprokura zu zweien.

4. August 2011

C. Vanoli Bau AG,

in Altdorf UR, CH-120.3.000.845-0, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 75 vom 19.4.2002, S. 14, Publ. 435038). Eingetragene Personen neu oder mutierend: Vanoli, Reto, von Airolo, in Küssnacht am Rigi (Küssnacht SZ), Präsident, mit Einzelunterschrift [bisher: in Meggen]; Vanoli, Innocente, von Airolo, in Immensee (Küssnacht SZ), Mitglied, mit Einzelunterschrift [bisher: in Küssnacht a.R.]; Vanoli, Elio, von Airolo, in Küssnacht am Rigi (Küssnacht SZ), mit Kollektivprokura zu zweien.

4. August 2011

Streikversicherungs-Genossenschaft der Maschinenindustrie,

in Altdorf UR, CH-120.5.001.391-9, Genossenschaft (SHAB Nr. 125 vom 30.6.2011, S. 0, Publ. 6228600). Eingetragene Personen neu oder mutierend: Gerlach, Siegfried, deutscher Staatsangehöriger, in Ermatingen, Mitglied und Quästor, mit Kollektivunterschrift zu zweien [bisher: Mitglied ohne Zeichnungsberechtigung]; Lindenmeyer, Christoph, von Oberburg, in Zug, Vizepräsident, mit Kollektivunterschrift zu zweien.

Altdorf, 12. August 2011

Amt für Justiz

Abteilung Justiz und Handelsregister

Bau- und Planungsrecht

Bauplanauflagen

Nach Artikel 13 des Baugesetzes des Kantons Uri (RB 40.1111) und Artikel 76 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (RB 9.2111) werden folgende Bauvorhaben veröffentlicht:

Altdorf

- Bauherrschaft: Korporation Uri, Gotthardstrasse 3, Altdorf
- Bauvorhaben: Balkonerweiterung
- Bauplatz: Steinmattstrasse 3, Parzelle 1242
- Bemerkungen: profiliert

Attinghausen

- Bauherrschaft: Arnold-Gisler Sepp, Jägerweg 5, Attinghausen
- Bauvorhaben: Sitzplatzüberdachung und Windschutzwand
- Bauplatz: Jägerweg 5, Parzelle 183
- Bemerkungen: Profilierung auf Verlangen

Sisikon

- Bauherrschaft: Zwyszig Rudolf, Riemenstaldenstrasse 1, Sisikon
- Bauvorhaben: Anbau Stall
- Bauplatz: Riemenstaldenstrasse 1, Parzelle 93
- Bemerkungen: profiliert

Innert 20 Tagen können schriftlich eingegeben werden:

- a) privatrechtliche Einsprachen in zweifacher Ausfertigung beim zuständigen Landgerichtspräsidium (Uri oder Ursern) mit Eingabekopie an die Gemeindebaubehörde der betreffenden Gemeinde. Privatrechtliche Baueinsprachen sind im Rahmen der ZPO kostenpflichtig.
- b) Einsprachen auf Grund der Gemeindebauordnung oder anderer öffentlich-rechtlicher Bestimmungen bei der Gemeindebaubehörde der betreffenden Gemeinde.

Altdorf, 12. August 2011

Konzession; Gesuche

Konzessionsgesuche zur Nutzung der Erdwärme

Andermatt

Erna und Gerhard Danioth-Oberholzer, Bahnhofstrasse 65, 6460 Altdorf, ersuchen um Konzessionserteilung zur Nutzung der Erdwärme. Die Anlage soll zur Beheizung des Wohnhauses auf dem Grundstück Nr. L 594.1202, 6490 Andermatt, eingesetzt werden.

Schattdorf

Eleonore und Jürgen Strauss, Mattenweg 7, 6467 Schattdorf, ersuchen um Konzessionserteilung zur Nutzung der Erdwärme. Die Anlage soll zur Beheizung des Wohnhauses auf dem Grundstück Nr. L 1156.1213, Mattenweg 7, 6467 Schattdorf, eingesetzt werden.

Die Konzessionsgesuche sind mit allen Planunterlagen bei der betreffenden Gemeinde öffentlich zur Einsichtnahme aufgelegt. Gestützt auf Artikel 3 der Gewässernutzungsverordnung vom 11. November 1992 können innert 30 Tagen seit dieser Publikation Einsprachen wegen Verletzung öffentlicher oder privater Interessen

erhoben werden. Einsprachen privatrechtlicher Natur sind dem Landgericht Uri, solche öffentlich-rechtlicher Natur dem Regierungsrat einzureichen.

Altdorf, 12. August 2011

Baudirektion Uri
Markus Züst, Landammann

Verkehrsbeschränkungen

Bürglen

Der Gemeinderat Bürglen hat gestützt auf Artikel 3 des eidgenössischen Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958 (SVG) und die Artikel 104 und 107 der eidgenössischen Signalisationsverordnung vom 5. September 1979 (SSV) und die kantonale Verordnung über den Strassenverkehr vom 14. Februar 1990 folgende Verkehrsbeschränkung verfügt:

Diegenscheitweg

Signal Nr. 2.13, Verbot für Motorwagen und Motorräder mit Zusatztafel «Zubringerdienst gestattet»

Übertretungen dieser Verkehrsbeschränkung werden nach Artikel 90 SVG bestraft.

Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, vom Tag der Veröffentlichung an gerechnet, beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden. Die Verkehrsbeschränkung tritt nach Genehmigung durch den Regierungsrat Uri und nach erfolgter Signalisation in Kraft.

Bürglen, 12. August 2011

Gemeinderat Bürglen

Offene Stellen

Finanzdirektion Uri

Lehrstellen 2012

In der Kantonsverwaltung Uri sind auf den Sommer 2012 neu zu besetzen:

4 Lehrstellen Kauffrau/Kaufmann Profil E (Berufsmaturität möglich)

1 Lehrstelle Automechatikerin/Automechatiker

1 Lehrstelle Mediamatikerin/Mediamatiker

1 Lehrstelle Forstwartin/Forstwart

1 Lehrstelle Fachfrau/Fachmann Betriebsunterhalt Werkdienst

Wenn Sie an einer abwechslungsreichen Lehre in der Branche Öffentliche Verwaltung mit kompetenten Berufsbildnerinnen und Berufsbildnern interessiert sind, melden Sie sich.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung mit folgenden Unterlagen: Bewerbung mit Lebenslauf und Foto, aktuelle Zeugniskopien der Oberstufe bis Ende Schuljahr 2010/11, Referenzadressen Lehrer/-in.

Senden Sie Ihre Bewerbung bis spätestens Freitag, 2. September 2011 an das Amt für Personal, Tellsgasse 1, 6460 Altdorf.

Altdorf, 12. August 2011

Finanzdirektion Uri
Amt für Personal

Landgerichtspräsidium

Landgerichtspräsidium Uri

Publikationsentscheid

Kanton Uri, Amt für Justiz, Abteilung Handelsregister, Altdorf, gegen ACTION PAPER AG, ohne Domizil, betreffend Mängel in der Organisation der Gesellschaft (Art. 941a OR)

Das Landgerichtspräsidium Uri hat mit Datum vom 9. August 2011, 10.00 Uhr, die Gesellschaft ACTION PAPER AG richterlich aufgelöst. Das Konkursamt Uri wird mit der Durchführung der Liquidation beauftragt. Gegen diesen Entscheid kann innert 10 Tagen schriftlich Berufung beim Obergericht des Kantons Uri, Altdorf, erhoben werden. Die Rechtsmittelfrist beginnt ab Publikation im Amtsblatt zu laufen. Die Gesuchsgegnerin kann den Entscheid bei der Kanzlei des Landgerichtspräsidium Uri abholen.

Altdorf, 9. August 2011 (LGP 11 225)

Landgerichtspräsidentin Uri
Agnes H. Planzer Stüssi

Aufruf

Vermisst wird folgender Pfandtitel:

- Inhaberschuldbrief Nr. 30561, Fr. 15000.–, vom 20.10.1971, Beleg 1175, Pfandstelle 2, Höchstzinsfuss 5 %
- Inhaberschuldbrief Nr. 30562, Fr. 10000.–, vom 20.10.1971, Beleg 1175, Pfandstelle 3, Höchstzinsfuss 5 %

lastend auf L674, Schattdorf.

Wer diesen Pfandtitel besitzt oder Auskunft geben kann, wer ihn besitzt, wird hiermit aufgefordert, den Titel innert einem Jahr vom Tag dieser Veröffentlichung an gerechnet dem Landgerichtspräsidium Uri, Altdorf, vorzulegen bzw. die entsprechenden Besitzverhältnisse schriftlich zu melden, andernfalls die Kraftloserklärung erfolgt.

Altdorf, 8. August 2011 (LGP 11 242)

Landgerichtspräsidentin Uri
Agnes H. Planzer Stüssi

Kraftloserklärung

Das Landgerichtspräsidium Uri erklärt folgende Titel als kraftlos:

- Pfandstelle 2, Fr. 4000.–, Inhaberschuldbrief Nr. 48555, 21.11.1958, Beleg 834, lastend auf L337, Miteigentum Lit. A, mitverpfändet, L340, Lit. A, Attinghausen und L897, Lit. A, Erstfeld

Altdorf, 9. August 2011 (LGP 10 167)

Landgerichtspräsidentin Uri
Agnes H. Planzer Stüssi

Staatsanwaltschaft

Strafbefehlspublikation (Art. 88 StPO)

Die Staatsanwaltschaft des Kantons Uri hat am 12. Juli 2011 in der Strafsache gegen ZNEIDE Kalid, geboren am 21. Januar 1978, in Gabsa, von Tunesien, des Ibrahim und der Aischa, wohnhaft in 6460 Altdorf UR, Gurtenmundstrasse 33, zurzeit unbekanntem Aufenthaltes, folgenden Strafbefehl erlassen:

1. ZNEIDE Kalid wird wegen geringfügigem Diebstahl (Art. 139 Ziff. 1 i.V.m. Art. 172ter StGB) schuldig befunden.
2. Zusätzlich wird eine Busse ausgesprochen von Fr. 100.–. Bei Nichtbezahlen der Busse beträgt die Ersatzfreiheitsstrafe 1 Tag.
3. Die amtlichen Kosten, bestehend aus

Gebühren Polizei	Fr. 50.–
Kosten Staatsanwaltschaft	Fr. 150.–
insgesamt	Fr. 200.–

werden der beschuldigten Person auferlegt.

4. Die Zivilforderungen der Privatklägerin werden auf den Zivilweg verwiesen.
5. Die verurteilte Person kann innert 10 Tagen bei der Staatsanwaltschaft des Kantons Uri schriftlich Einsprache erheben (Art. 354 StPO). Die Einsprache ist schriftlich in Deutsch oder deutsch übersetzt einzureichen. Ohne gültige Einsprache wird der Strafbefehl zum rechtskräftigen und vollstreckbaren Urteil.

Altdorf, 12. August 2011

Staatsanwaltschaft Uri

Strafbefehlspublikation (Art. 88 StPO)

Die Staatsanwaltschaft des Kantons Uri hat am 25. Juli 2011 in der Strafsache gegen GEORGIEV Miko, geboren am 4. Oktober 1946, in Bial Briag, von Bulgarien, des Vasil Vasilev und der Toporka Petrova, Chauffeur, wohnhaft in BG-9000 Varna-Topoli, Jordan Nikolov 18, zurzeit unbekanntes Aufenthaltes, folgenden Strafbefehl erlassen:

1. GEORGIEV Miko wird wegen Führen eines schweren Motorfahrzeuges mit einer Überlast (Art. 30 Abs. 2 SVG, Art. 67 VRV), mehrfachem Überschreiten der zulässigen Achslasten (Art. 30 Abs. 2 SVG, Art. 67 VRV), Überschreiten der Reifentragkraft (Art. 30 Abs. 2 SVG, Art. 58 Abs. 6 VTS), mehrfaches Überschreiten des vom Hersteller vorgeschriebenen Garantiegewichts einer Achse (Art. 7 Abs. 3 VTS), mehr als dreimaligem Reduzieren der zulässigen täglichen zusammenhängenden Ruhezeit pro Woche von 11 auf 9 Stunden (Art. 9 Abs. 3 ARV1, Art. 8 AETR), mehrfaches Nichteinhalten der vorgeschriebenen täglich zusammenhängenden Ruhezeit (Art. 9 Abs. 2 ARV1, Art. 8 AETR), Nichteinhalten der reduzierten wöchentlichen Ruhezeit von mindestens 24 zusammenhängenden Stunden innerhalb von 2 Wochen (Art. 11 Abs. 1 ARV1, Art. 8 AETR) und Nichteinhalten der wöchentlichen Ruhezeit nach sechs 24-Stunden-Zeiträumen beim Führen eines Fahrzeuges zum Sachentransport (Art. 11 Abs. 3 ARV1, Art. 8 AETR) schuldig befunden.
2. GEORGIEV Miko wird gestützt auf Art. 93 Ziff. 2, 96 Ziff. 1 SVG und Art. 21 Abs. 1 ARV1 bestraft mit einer Busse von Fr. 4700.–. Bei Nichtbezahlen der Busse beträgt die Ersatzfreiheitsstrafe 47 Tage.
3. Die amtlichen Kosten, bestehend aus

Kosten Staatsanwaltschaft	Fr. 130.–
abzüglich geleistete Kautions	Fr. -4830.–
insgesamt	<u>Fr. -4700.–</u>

 werden der beschuldigten Person auferlegt.

4. Die Busse und Kosten werden mit der geleisteten Kautions verrechnet.
5. Die verurteilte Person kann innert 10 Tagen bei der Staatsanwaltschaft des Kantons Uri schriftlich Einsprache erheben (Art. 354 StPO). Die Einsprache ist schriftlich in Deutsch oder deutsch übersetzt einzureichen. Ohne gültige Einsprache wird der Strafbefehl zum rechtskräftigen und vollstreckbaren Urteil.

Altdorf, 12. August 2011

Staatsanwaltschaft Uri

Schuldbetreibung und Konkurs

Kollokationsplan und Inventar

Schuldnerin: Triex AG, Bürerhof, 6386 Dallenwil

Auflagefrist Kollokationsplan: 10. bis 30. August 2011

Anfechtungsfrist Inventar: 10. bis 20. August 2011

Klagen auf Anfechtung des Kollokationsplanes sind innert 20 Tagen und Klagen auf Anfechtung des Inventars innert 10 Tagen nach Bekanntmachung bei der zuständigen Gerichtsinstanz des Kantons Nidwalden anzuheben, ansonsten der Kollokationsplan und das Inventar rechtskräftig werden.

Stans, 12. August 2011

Betreibungs- und Konkursamt
Nidwalden

Konkurseröffnung

1. Schuldnerin: Furrer-Imholz Heidi, von Erstfeld UR, geboren am 17. April 1955, gestorben am 9. Dezember 2010, wohnhaft gewesen Leonhardstrasse 37, 6472 Erstfeld
2. Datum der Konkurseröffnung: 28. März 2011
3. Konkursverfahren: summarisch
4. Eingabefrist: 30 Tage nach der Publikation
5. Bemerkungen: Miteigentümerin zu $\frac{1}{2}$ Bruchteilen des Grundstücks L179.1206 Erstfeld

Die Gläubiger der Gemeinschuldnerin und alle Personen, die Anspruch auf in den Händen der Gemeinschuldnerin befindliche Vermögensstücke haben, sowie allfällige Dienstbarkeitsberechtigte werden aufgefordert, binnen Eingabefrist ihre Forderungen und Ansprüche unter Beilegung der Beweismittel (Schuldscheine, Buch-

auszüge, etc.) in Original oder amtlich beglaubigter Abschrift dem Konkursamt Uri, Dätwylerstrasse 15, 6460 Altdorf, einzugeben.

Desgleichen haben sich die Schuldner der Gemeinschuldnerin binnen der Eingabefrist beim Konkursamt Uri anzumelden, bei Straffolge im Unterlassungsfalle. Wer Sachen der Gemeinschuldnerin besitzt, hat diese ohne Nachteil für sein Vorzugsrecht binnen der Eingabefrist dem Konkursamt Uri zur Verfügung zu stellen, mit Straffolge im Unterlassungsfalle und bei Verlust des Vorzugsrechtes im Falle ungerechtfertigter Unterlassung.

Altdorf, 12. August 2011

Konkursamt Uri

Rechtsauskunft

Die nächste unentgeltliche Rechtsauskunft des Urner Anwaltsverbandes ist am Donnerstag, 1. September 2011, 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr.

Rechtsanwältin lic. iur. Patrizia Danioth Halter, Hagenstrasse 13, 6460 Altdorf, Telefon 041 870 44 55.

Telefonische und schriftliche Auskünfte können aus organisatorischen Gründen nicht erteilt werden. Eine Anmeldung ist unbedingt erforderlich.

Veranstaltungen

Gemeinden

Sonntag, 28. August 2011 (kein Verschiebedatum)

■ Jubiläums-Gottesdienst auf dem Höhenberg, Gemeinde Göschenen
12.00 Uhr Jubiläums-Gottesdienst auf dem Höhenberg auf 2099 m ü.M. (50 Jahre Gipfelkreuz Höhenberg). Berggottesdienst mit Generalvikar Dr. Martin Kopp. Umrahmt wird die hl. Messe vom Kirchenchor Göschenen und vom Alphonduo Ferrari/Regli.

Vereine

Sonntag, 14. August 2011

■ alpinavera-Passmarkt Klausen
10.00–16.00 Uhr. Alp- und Bergspezialitäten aus der alpinavera-Region. Bäuerliche und handwerkliche Produzenten aus Glarus, Graubünden, Uri und dem Tessin bieten ihre ganz besonderen Alp- und Bergspezialitäten an. Info betreffs Durchführung ab Freitag vor Passmarkt unter Telefon 1600 (RegioInfo), www.alpinavera.ch, Telefon 081 254 18 50.

Kanton

REGLEMENT

über den Rebbau und die kontrollierte Ursprungsbezeichnung für Weine (Weinreglement)

vom 26. Mai 2009

Der Regierungsrat des Kantons Uri,

gestützt auf Artikel 178 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 29. April 1998 über die Landwirtschaft (LwG)¹, Artikel 21 Absatz 2 der Verordnung vom 14. November 2007 über den Rebbau und die Einfuhr von Wein (Weinverordnung)² und auf Artikel 15 Absatz 1 und 34 der kantonalen Landwirtschaftsverordnung (KLWV) vom 24. Mai 2000³,

beschliesst:

1. Abschnitt: **Allgemeines**

Artikel 1 Zweck

Dieses Reglement führt die bundesrechtlichen Bestimmungen im Bereich des Rebbaus aus und legt die Anforderungen an die kontrollierte Ursprungsbezeichnung für Weine fest.

Artikel 2 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des Reglements richtet sich nach der Weinverordnung.

Artikel 3 Zuständigkeiten

Das zuständige Amt⁴ vollzieht die Weinverordnung und dieses Reglement, soweit die Landwirtschaftsgesetzgebung oder dieses Reglement nicht ausdrücklich ein anderes Organ als zuständig erklärt.

2. Abschnitt: **Rebbau**

Artikel 4 Neuanpflanzung a) für die Weinerzeugung bestimmt

¹ Neuanpflanzungen für die Weinerzeugung nach Artikel 2 Absätze 1 und 2 der Weinverordnung sind bewilligungspflichtig.

¹ SR 910.1

² SR 916.140

³ RB 60.1111

⁴ Amt für Landwirtschaft; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

60.3231

²Das Bewilligungsgesuch ist spätestens einen Monat vor der Neuanpflanzung mit Beilage eines Grundbuchplans beim zuständigen Amt⁵ einzureichen.

³Das zuständige Amt⁶ hört vor seiner Entscheidung die kantonale Fachstelle für Natur- und Landschaftsschutz an.

Artikel 5 b) nicht für die Weinerzeugung bestimmt

¹Neuanpflanzungen, die nicht der Weinerzeugung dienen, sind meldepflichtig.

²Die Meldung ist spätestens einen Monat vor der Neuanpflanzung dem zuständigen Amt⁷ einzureichen.

Artikel 6 Erneuerung von Rebflächen

¹Die Erneuerung von Rebflächen im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 der Weinverordnung ist meldepflichtig.

²Die Meldung ist spätestens einen Monat vor der Erneuerung dem zuständigen Amt⁸ einzureichen.

Artikel 7 Rebbaukataster

¹Das zuständige Amt führt den Rebbaukataster gemäss Artikel 4 der Weinverordnung.

²Rebflächen, die gemäss Artikel 2 Absatz 4 der Weinverordnung gepflanzt wurden, werden im Rebbaukataster nicht erfasst.

3. Abschnitt: Kontrollierte Ursprungsbezeichnung**Artikel 8** Weinbezeichnung

¹Zulässige Bezeichnungen sind «Kontrollierte Ursprungsbezeichnung», «Appellation d'Origine Contrôlée» und deren Abkürzungen «KUB» sowie «AOC».

²Weine werden mit dem Namen des Kantons bezeichnet, wenn die Trauben aus Uri stammen.

³Weine aus Traubengut, das aus einer Gemeinde oder Lage stammt, dürfen zusätzlich mit der Bezeichnung der jeweiligen Gemeinde beziehungsweise Lage gekennzeichnet werden.

⁵ Amt für Landwirtschaft; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

⁶ Amt für Landwirtschaft; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

⁷ Amt für Landwirtschaft; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

⁸ Amt für Landwirtschaft; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

60.3231

⁴ Als «Auslese» oder «Réserve» kann ein Wein bezeichnet werden, den die Produzierenden mit besonderen Qualitätsmerkmalen hergestellt haben. Je Sorte, Jahrgang und Ursprungsbezeichnung darf nur ein Los als Auslese bezeichnet werden. Es muss nach nachvollziehbaren und rückverfolgbaren Kriterien von anderen unterschieden werden können. Die Qualitätskriterien sind schriftlich festzuhalten und die Einhaltung ist von den Produzierenden zu dokumentieren. Sie unterliegen der Zustimmung des zuständigen Amtes⁹.

⁵ Die kontrollierte Ursprungsbezeichnung muss auf der Hauptetikette zusammen mit den anderen vom Gesetzgeber vorgesehenen Daten aufgeführt werden.

⁶ Die kontrollierte Ursprungsbezeichnung muss der Kantons- beziehungsweise der Gemeinde- oder Lagebezeichnung nachgestellt werden.

Artikel 9 Produktionsgebiet und Lagen

¹ Produktionsgebiete sind der Kanton sowie die einzelnen Gemeinden.

² Lagen umfassen begrenzte Gebiete wie Rebberge, Weingüter, Halden mit ortsbekanntem Flur-, Hof- oder anderen geografischen Bezeichnungen.

³ Produktionsgebiete und Lagen müssen im kantonalen Rebbaukataster enthalten sein.

Artikel 10 Rebsorten

¹ Das zuständige Amt¹⁰ führt ein Verzeichnis der zugelassenen Rebsorten.

² Die Sorten sowie deren Mischungen müssen auf der Flasche bezeichnet werden.

Artikel 11 Anbaumethoden

Das zuständige Amt¹¹ führt ein Verzeichnis der zugelassenen Anbaumethoden.

Artikel 12 Natürlicher Mindestzuckergehalt

Das zuständige Amt setzt jährlich den natürlichen Mindestzuckergehalt fest.

Artikel 13 Höchstertrag pro Flächeneinheit

Das zuständige Amt setzt jährlich den Höchstertrag pro Flächeneinheit fest.

⁹ Amt für Landwirtschaft; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

¹⁰ Amt für Landwirtschaft; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

¹¹ Amt für Landwirtschaft; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

60.3231**Artikel 14** Methoden der Weinbereitung

Das zuständige Amt¹² führt ein Verzeichnis der zugelassenen Methoden der Weinbereitung.

Artikel 15 Analyse und sensorische Prüfung

¹Weine mit kontrollierter Ursprungsbezeichnung werden stichprobenweise einer Analyse und einer sensorischen Prüfung unterzogen.

²Die Weinproduzierenden sind verpflichtet, Stichproben ihrer Weine mit kontrollierter Ursprungsbezeichnung kostenlos für die Analyse und sensorische Prüfung zur Verfügung zu stellen. Die Muster müssen verkaufsfertigen Wein beinhalten.

³Die analytische Prüfung umfasst mindestens die Kriterien Alkoholgehalt und gesamte schweflige Säure.

⁴Die sensorische Prüfung umfasst die Kriterien Aussehen, Geruch, Geschmack und Gesamteindruck.

Artikel 16 Kosten

Die Kosten für die Kontrolle der kontrollierten Ursprungsbezeichnung, insbesondere die analytische und die sensorische Prüfung, gehen zulasten der Produzentinnen und Produzenten.

Artikel 17 Mitwirkung anderer Kantone

Der Regierungsrat kann mit einer Vereinbarung einzelne Aufgaben des zuständigen Amtes¹³ nach diesem Reglement an einen anderen Kanton übertragen.

4. Abschnitt: **Schlussbestimmungen****Artikel 18** Strafbestimmung

¹Wer gegen Bewilligungs- oder Meldepflichten nach diesem Reglement verstösst, wird nach Artikel 173 Absatz 3 LwG mit Busse bis zu 5000 Franken bestraft.

²Das Verfahren richtet sich nach der Strafprozessordnung¹⁴.

Artikel 19 Inkrafttreten

Diese Ausführungsbestimmungen treten am 1. Juni 2009 in Kraft.

Im Namen des Regierungsrats
Der Landammann: Isidor Baumann
Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber

¹² Amt für Landwirtschaft; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

¹³ Amt für Landwirtschaft; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

¹⁴ RB 3.9222

AZA 6460 Altdorf

